

# Botschaft betreffend Teilrevision des Polizeigesetzes zwecks Einführung eines Feuerwerksverbots

Sehr geehrter Herr Parlamentspräsident  
Sehr geehrte Parlamentarierinnen, sehr geehrte Parlamentarier

Zur Umsetzung des Auftrags Gabriel legt der Gemeindevorstand dem Gemeindeparlament eine Teilrevision des Polizeigesetzes vor.

## Ausgangslage

An der Parlamentssitzung vom 25. November 2020 hat das Parlament folgenden, von Gierina Gabriel am 16. September 2020 eingereichten Auftrag dem Gemeindevorstand überwiesen:

### **Auftrag**

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Vorlage für eine Gesetzesänderung zu erarbeiten, wonach das Abfeuern von lärmendem Feuerwerk grundsätzlich während der Ruhezeiten gemäss Art. 22 Abs. 1 und 2 PolG nicht erlaubt ist. Anlässlich des Jahreswechsels und des Nationalfeiertags soll dies nur an von der Gemeinde speziell dafür bezeichneten Örtlichkeiten gestattet sein. Jedoch muss die Möglichkeit einer Ausnahmegewilligung bestehen. Falls der Gemeindevorstand die vorgeschlagene Variante für ein teilweises Feuerwerksverbot für nicht vollziehbar erachtet, soll er gegebenenfalls zusätzliche und besser geeignete Varianten eines solchen Verbots aufzeigen.

### **Begründung**

Am 1. August wurden dieses Jahr zumindest in Ilanz und Umgebung wieder vermehrt Feuerwerkskörper abgefeuert. Dies auch während der Nachtruhe ab 23 Uhr. Dieser Lärm dient lediglich dem Vergnügen. Zumindest ist kein öffentliches Interesse darin zu erblicken. Gleichzeitig tangiert er aber die öffentliche Ruhe. Das Erholungs- und Ruhebedürfnis einer Mehrheit von Einwohnern, muss gegenüber dem individuellen Vergnügen weniger Einwohner Vorrang haben. Ferner ist bekannt, dass beim Abbrennen der jährlich rund 1'800 Tonnen verkauften Feuerwerkskörpern etwa 320 Tonnen Feinstaub entstehen. Auch unter dem Aspekt des Umweltschutzes scheint ein teilweises Verbot demnach gerechtfertigt.

Allerdings soll das Abfeuern von Feuerwerken nicht gänzlich untersagt werden. Vielmehr soll es an Örtlichkeiten erfolgen, an denen der Lärm niemanden stört. Denjenigen Personen, die Feuerwerke abfeuern wollen, ist es zumutbar, dies an einem anderen Ort, als vor dem eigenen Haus zu tun. Insofern ist ein solches teilweises Verbot auch verhältnismässig.

## Umsetzung

Bereits bei der Beratung der Beantwortung des Vorstosses hat sich gezeigt, dass ein teilweises Feuerwerksverbot, wie es die Verfasserin vorschlägt, schwierig umsetz- und handhabbar ist, vor allem in Bezug auf die Kontrolle. So ist der Vorschlag, für das Abfeuern besondere Standorte zu bezeichnen, nicht praktikabel. Solche müssten in jeder Fraktion festgelegt, aber auch kontrolliert werden. Werden diese Standorte nicht eingehalten, ist ein Sanktionieren quasi unmöglich, da die Verursacher der Übertretungen kaum feststellbar sein dürften. Ein teilweises Verbot würde wohl sanft lenkend wirken, würde aber mit den kaum ahndbaren Übertretungen auch für viel Unmut sorgen. Ein teilweises Feuerverbot erachtet der Gemeindevorstand deshalb nicht als zielführend.

Praktikabler ist ein absolutes Feuerwerksverbot mit der Möglichkeit für von der Geschäftsleitung bewilligte Ausnahmen für beispielsweise professionelle Feuerwerke im Rahmen von besonderen Anlässen. Diese Haltung ist auch in der Parlamentsdebatte von mehreren Befürwortern zum Ausdruck gebracht worden. Das Verbot soll sich auf lärmendes Feuerwerk beschränken. Kleinf Feuerwerk wie Wunderkerzen oder Vulkane sollen erlaubt bleiben, da sie kaum Lärm verursachen.

## Teilrevision des Polizeigesetzes

### Art. 26 Schiessen und Feuerwerk

<sup>1</sup> Schiessen mit Schusswaffen ist nur in Schiessanlagen gestattet. Es gelten die allgemeinen Ruhezeiten.

<sup>2</sup> ~~Lärmendes Feuerwerk darf während der Ruhezeiten gemäss 22 Abs. 1 und 2 nur anlässlich des Jahreswechsels und des Nationalfeiertags abgebrannt werden. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung. Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist auf dem gesamten Gemeindegebiet verboten.~~

<sup>3</sup> ~~Das Abbrennen von Feuerwerk im Wald sowie im Waldrandbereich ist verboten.~~

Für besondere Veranstaltungen kann die Geschäftsleitung das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk bewilligen.

Die Teilrevision des Polizeigesetzes untersteht gemäss Gemeindeverfassung Art. 32 dem fakultativen Referendum.

## Antrag

Gestützt auf diese Botschaft beantragt der Gemeindevorstand dem Gemeindeparlament:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. der Teilrevision des Polizeigesetzes zuzustimmen;
3. den Auftrag Gabriel betreffend teilweises Feuerwerksverbot abzuschreiben.

*Ilanz/Glion, den 23. Februar 2021*

*Gemeindevorstand Ilanz/Glion*